

Angelika Burghardt

Glaubwürdigkeitsbegutachtung als Frauendiskriminierung

Als Psychologin mit der Begutachtung der Glaubwürdigkeit kindlicher, jugendlicher und weiblicher Zeugen als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betraut, bot die Erstellung des hier abgedruckten Vortrages¹ die Möglichkeit, die eigene Tätigkeit zu reflektieren und in Frage zu stellen. Die Veranstalterinnen äußerten den Wunsch nach einer kritischen Betrachtung des Buches „Die Vergewaltigung ...“ von E. Michaelis-Arnzten² aufgrund der Bedeutung, die dieser Lektüre in der rechtsanwaltschaftlichen Argumentation zukommt. Die Bundestagsfraktion der SPD hat eine Gesetzesvorlage zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten eingebracht³, die u. a. eine Regelbeurteilung von psychologischen Sachverständigen für vergewaltigte Frauen vorsieht. Dies geht in erster Linie die forensischen Psychologen an.

Der Beitrag hat zum Ziel, aufzuzeigen, daß den Anleitungen zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung und bestimmten Verteidigungsstrategien in Vergewaltigungsprozessen gleiche Denkhaltungen zugrundeliegen. Das Prozeßklima ist dementsprechend.

Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Frauen, soll es so etwas überhaupt geben? Die Frage darf so nicht gestellt werden. Wenn, dann müßte sie heißen, soll es eine Begutachtung von Erwachsenen auf Glaubwürdigkeit geben? In der Regel wird kein erwachsener Zeuge auf seine Glaubwürdigkeit begutachtet. Zeugen können die Unwahrheit sagen, sie können dafür bestraft werden, wenn sie es tun. Zeugen können sich in Widersprüche verheddern, Zeugen dürfen stottern, dürfen dumm sein, dürfen betrunken sein. Nur selten werden Zeugen auf ihre Zeugentüchtigkeit hin betrachtet. Zeuge kann jeder sein, der erwachsen ist.

Die Frau als Opfer von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellt eine Ausnahme dar. Bereits zur Vorbeugung eines Revisionsantrages wird bei Frauen die Glaubwürdigkeitsbegutachtung diskutiert.

Hierbei wird nicht zuletzt die Behauptung von enormen Anteilen von Falschaussagen (80 - 90 %) in diesem Deliktbereich aufgestellt.⁴ Eine von Baur-

mann 1984 durchgeführte Längsschnittuntersuchung stellte den Vorurteilscharakter derartiger Behauptung deutlich heraus. Mit 2 bis 5 % fallen die Falschanschuldigungen bedeutend geringer aus, als in anderen Deliktbereichen (Diebstahl, Versicherungsbetrug, usw.) Daß dies aber seltsamerweise viel seltener diskutiert wird, bringt, so Baurmann, die vorurteilsbelasteten Einstellungen gegenüber Vergewaltigungsopfern deutlich zum Vorschein.⁵

Die Einleitung einer psychologischen Begutachtung sollte generell davon abhängig gemacht werden, daß begründete Zweifel an der Zeugentüchtigkeit und Aussagefähigkeit des Zeugen vorliegen, d. h. objektivierte bzw. eingestandene Falschbekundungen. Fehlende Glaubwürdigkeitsbegutachtung darf nicht zum Revisionsgrund werden. Bereits die Ausnahme-position, die die Frau als Opfer von Sexualdelikten als Zeugin einnimmt, stellt eine Diskriminierung ihrer Person dar. Die geplante Regelbeurteilung eines psychologischen Sachverständigen, auf welcher hehren Motiven diese Forderung auch beruhen mag, bedeutet zusätzlich eine Bevormundung. Hier sind die Psychologen zu einer klaren Stellungnahme aufgefordert. Die geplante Regelbeurteilung ist abzulehnen.

Weitere Gründe werde ich versuchen im folgenden aufzuzeigen: Die Brauchbarkeit eines Zeugen im Strafverfahren hängt allein von der Beweiswürdigung des Richters ab. Die Aussagepsychologie als ein Teilgebiet der angewandten Psychologie hat seit Beginn zum Gegenstand, Gesetzmäßigkeiten aufzuspüren über die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit von Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsleistung von Zeugen (bzw. von Menschen überhaupt). Die Ergebnisse dieser Forschungen gingen auch in die Gerichtspraxis ein, und prägten allgemein ein Grundgefühl für Fähigkeiten und Möglichkeiten von Zeugen und ihren Aussagen. Auf dieser Ebene erscheint alles noch wenig kompliziert. Ergebnisse der Wissenschaft können durch die Praxis rezipiert werden und werden dadurch gleichfalls überprüft.

Die Anfänge der Aussagepsychologie lagen in der Erforschung der Leistungsfähigkeit von Kindern als Zeugen⁶. Die Begutachtung kindlicher und jugendlicher Zeugen begründet sich zunächst allein in ihrem

1 Überarbeiteter Vortrag zur Diskussionsveranstaltung des Deutschen Juristinnenbundes „Vergewaltigte Frauen vor Gericht“ in Berlin am 7.2.1985

2 Michaelis-Arnzten, Elisabeth, „Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht“. München, 1981

3 Deutscher Bundestag 10. Wahlperiode, Drucksache 10/585 Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten, 9.11.83, dazu Antrag der Fraktion der SPD: Besserer Schutz der Opfer von Sexualstraftaten, in: STREIT 2/84, 46-48

4 s. dazu: Hartmann, H., Haubl, R. (Hrsg.) Psychologische Begutachtung, München, 1984, S. 196 f

5 Baurmann, M.C., Sexualität, Gewalt und Folgen für das Opfer, Zusammenfassende Ergebnisse aus einer Längsschnittuntersuchung bei Opfern von angezeigten Sexualkontakten, Wiesbaden, 1984, S. 30, s. auch: Kröhn, W., „Mythos und kriminalpsychologische Realität der Vergewaltigung“ 7. Fortbildungstage für praktische Sexualmedizin in Heidelberg.

6 S. u.a. Müller-Luckmann, E., „Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen“, in: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XIV, 1981 (791-815)

Nichterwachsenheit. Wie ist ihre Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsleistung? Kann das Kind einem erwachsenen Zeugen gleichgesetzt werden? Ist das Kind zeugentüchtig? Der Umgang mit kindlichen Zeugen stellt sich in erster Linie heute aber nicht als das Problem ihrer Zeugentüchtigkeit dar. Dies könnte auf der Ebene der Ergebnisse der experimentellen Forschung von Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsleistungen im Zusammenhang mit entwicklungspsychologischen Gesetzmäßigkeiten von Sachverständigen ohne weiteres begutachtet werden. Nur findet dies so keine konkrete Umsetzung in die Gerichtspraxis bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Denn Zeugentüchtigkeit wird dort ein Bestandteil der allgemeinen Glaubwürdigkeit, der die Beurteilung einer speziellen Glaubwürdigkeit folgt.⁷

Die gestellte Frage an den Sachverständigen lautet: Wie ist die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern über sexuelle Erlebnisse? Geradezu auffallend ist, daß in der Praxis die Glaubwürdigkeit eines Kindes nur überprüft wird, wenn es als Zeuge gleichzeitig Opfer sexueller Delikte war. Mit dieser Auffälligkeit hat sich bisher kein Autor beschäftigt. Die Glaubwürdigkeit von Kindern wird ausschließlich als Frage in den Verfahren gestellt, wo es um die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes geht.

Zwar zeigt sich in den Überschriften der Veröffentlichungen zu diesem Bereich ein Hinweis auf Sexualität insoweit, als die Kinder *Opfer* sexueller Handlungen *Erwachsener* sind. Aber es finden solche Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie Eingang in die Erstellung von aussagepsychologischen Kriterien, die die *kindliche* Sexualität zum Gegenstand haben. So lauten Fragen: In welcher Lebensphase steht das Kind und in welcher Form nähert es sich seiner eigenen Sexualität? In welchem Maße, Umfang und Art interessiert das Kind sich für Sexualität? Spezielle Beachtung findet die Pubertät und die Frage nach sexuellen Vorerfahrungen. Warum dies, könnte man fragen. Welche Bedeutung hat es für die Frage der Zeugentüchtigkeit und Glaubwürdigkeit des Kindes, in welcher sexuellen Reifungsphase es sich befindet? Hat das Kind sexuelle Phantasien? Lügt das Kind? Hat das Kind sexuelle Wünsche geäußert, denen der erwachsene Mann sich nicht entziehen konnte? Beschuldigt das Kind absichtlich Erwachsene sexueller Handlungen, weil es sich für etwas rächen will? Sagt das Kind die Wahrheit?

Es wird deutlich, wie sich die Fragestellung verändert hat. Ausgangspunkt bildete die Leistungsfähig-

keit im Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsbe-
reich des Kindes als Zeuge im allgemeinen, vor dem Hintergrund physiologischer, meßbarer Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsleistungen gekoppelt mit Erkenntnissen über entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Prozesse. Die Frage, die sich jetzt stellt, fordert den Sachverständigen auf, nach Motiven zu forschen, die das Kind dazu bewegen, derartiges zu sagen.

Die Kriterien für die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen orientieren sich überwiegend an den Regeln der Aussagepsychologie. Die Aussagepsychologie steckt aber methodisch und wissenschaftlich in einem Dilemma. Die Aussage wird als ein Produkt von Wahrnehmung, Erinnerung und Reproduktionsfähigkeit verstanden. Somit stellt sie eine komplexe geistige Leistung dar. Die experimentelle Forschung aber brachte zum Vorschein, daß der menschlichen Wahrnehmung, dem Gedächtnis und der verbalen Reproduktion enge Grenzen gesetzt sind. Dies führte dazu, daß bei den Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen in Verfahren mit Sittlichkeitsdelikten fehlende Glaubwürdigkeit zur Regel wurde⁸. Die Aussagepsychologie steht vor der Schwierigkeit, die von ihr angewandten Kriterien⁹ nicht der erforderlichen empirischen Überprüfung unterzogen zu haben, d. h., der zugrundeliegende Bewertungsvorgang ist im einzelnen nicht überprüfbar, so wie es die Kriterien für eine empirische Beweisführung vorschreiben. Die immanente Kritik am derzeitigen Stand der Aussagepsychologie lautet kurz zusammengefaßt: Es gibt eine offenkundige Stagnation der aussagepsychologischen Gesamtsituation; die Methodik entwickelt sich nicht weiter; es findet keine Präzisierung geeigneter Begriffe statt¹⁰. Es

7 Kritische Betrachtung dieser Zweiteilung s. Littmann, E., Szweczyk, Zu einigen Kriterien und Ergebnissen forensisch-psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen, in: *Forensia* 4 (1983) 55-72, S. 58 f.

8 S. Müller-Luckmann, E., Ebenda, S. 792, s.a. Trankell, A., Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, Göttingen, 1971, S. 19 f, Zit. n. Ebenda.

9 Gängige Kriterien für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung finden sich wie folgt u.a. bei Arntzen, F., *Psychologie der Zeugenaussage*, München, 1983, S. 16: bezügl. Aussageinhalt: Detaillierung, inhaltl. Besonderheiten, Homogenität der Aussage; bezügl. Aussageentwicklung: Konstanz und Ergänzbarekeit der Aussage; bezügl. Aussageweise: Inkontinenz, Gefühlsbeteiligung, Ungesteuertheit; bezügl. des Motivationsumfeldes der Aussage: ihre Objektivität. Arntzen forderte in der 1. Auflage 1970, S. 46, „daß mindestens drei eindeutige, objektiv feststellbare Glaubwürdigkeitsmerkmale gegeben sein müssen, wenn einer Zeugenaussage Glaubwürdigkeit zugesprochen werden soll.“ (s. 1983, S. 24, S. 113); ebenso Michaelis-Arntzen, ebenda, S. 1. Weitere Kriteriologien finden sich bei Undeutsch, U., Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugen, in: *Handbuch der Psychologie*, Bd. II, S. 26-181, Göttingen, 1967; Trankell, A., ebenda; Szweczyk, H., Die Beurteilung der Aussagen von Kindern und Jugendlichen bei Sittlichkeitsdelikten, in: *Kriminalistik und forensische Wissenschaft* 1974, 13, S. 79-98, Berlin (DDR); ders., Kriterien der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen, in: *Probleme und Ergebnisse der Psychologie*, 1973, 46, S. 47;65, Berlin (DDR), u.a.

10 S. Maisch, H., Die psychologisch-psychiatrische Begutachtung von Zeugenaussagen. Kritische Anmerkungen zur sog. Glaubwürdigkeitsbegutachtung. *Mschr. Krim.* 57 (1974) 267-279, S. 270

fehlt die Entwicklung einer Theorie der Zeugenaussagen¹¹.

Es wird von mir nicht die Meinung vertreten, daß in einer pragmatisch-technologischen Perfektionierung der Methoden zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung das Heil zu suchen ist¹². Das Dilemma, in dem die Aussagepsychologie heute steckt, kann historisch betrachtet nicht damit erklärt werden, daß die aus der experimentellen Forschung gewonnenen Ansprüche an die Glaubwürdigkeit aus heutiger Sicht überzogen waren. Sondern vielmehr sollte an den Sachverständigen die Forderung herangetragen werden, sein Selbstverständnis in diesem Bereich forensischer Tätigkeit offenzulegen¹³.

Sowohl aus verfahrensrechtlichen wie fachwissenschaftlichen Gründen sollte jede Sachverständigenäußerung zur speziellen Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen unterbleiben¹⁴. Allerdings wird der Sachverständige vom Gericht nur allzu oft gedrängt, hierzu Stellung zu nehmen. In dieser Situation hat der Sachverständige die Pflicht, das Gericht auf den hypothetischen Charakter seiner Aussagen zum Bereich der speziellen Glaubwürdigkeit aufmerksam zu machen. Es muß deutlich werden, daß der Sachverständige an dieser Stelle nicht dazu Stellung nehmen kann und darf, ob die Vorwürfe gegenüber dem Angeklagten zutreffend sind oder nicht. Die Würdigung der Zeugenaussage in bezug auf ihren Wahrheitsgehalt bleibt auf Seiten des Richters. In diesem Augenblick kann der Sachverständige nur seine Meinung vertreten, nicht Wahrheiten verkünden.

Ein psychologischer Sachverständiger kann also in der Begutachtung kindlicher und jugendlicher Zeugen folgendes leisten:

- 1) die Analyse der Entstehungsbedingungen von Zeugenaussagen (wie kam es z. B. zu der Anzeige usw.)
- 2) die Analyse von Entstehungsbedingungen und Motiven objektiver und eingestandener Falschbekundungen. (Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich z. B. dann, wenn in der Hauptverhandlung Ungereimtheiten oder Widersprüche eine Begutachtung nach sich ziehen).
- 3) den Nachweis führen einer psychopathologisch bedingten extremen Beeinträchtigung der Zeugentüchtigkeit¹⁵.

(Dies ist der Teil, der auf erwachsene Zeugen übertragbar ist).

Die Wertung „glaubhaft“, „nicht glaubhaft“ und „Zweifel“ muß aus vielerlei Gründen allein dem Gericht überlassen bleiben.

Wird bei den marktbeherrschenden Sachverständigen schon bei der Kinderbegutachtung die Einstellung deutlich, taugt der Zeuge nichts, taugt seine

Aussage nichts, so wird dies bei der Begutachtung von Frauen umso deutlicher. „Taugt die Frau nichts, taugt ihre Aussage nichts“.

In der Einstellung der Vertreter der herrschenden Lehrmeinung von Glaubwürdigkeitskriterien kommt die Diskriminierung der Frau als einer Person mit eigenen Wünschen und Bedürfnissen zum Tragen. Dies soll im folgenden exemplarisch anhand des Buches von Michaelis-Arntzen nachgewiesen werden: Es wird dort u. a. die Forderung aufgestellt, daß an den Sachverständigen die Aufgabe zu stellen ist, den Vergewaltigungscharakter eines Geschehens deutlich zu machen. So werden folglich Typen von Vergewaltigungen definiert. Es gibt den Typ der „provozierten Vergewaltigung“, der definiert wird als „ein Spiel aus Verführung und Abwehr zur Erhöhung des Reizes mit dem uneingestandenem Ziel des Überwundenwerdens durch den Partner“¹⁶. Oder z. B. den Typ, „Teileinwilligung des Opfers in intime Beziehungen“. Es wird in diesen Fällen angenommen, daß die Partnerin (...) sich nicht nur freiwillig in eine dazu auffordernde Situation begibt, sondern sich auch noch einverstanden mit Handlungen zeigt, die im allgemeinen unmittelbar überleiten zum Koitusvollzug, ohne doch in diesen selbst einzuwilligen“¹⁷. Es sei darum wichtig, „daß die unterschiedliche Einstellung

11 Wegener, H., Einführung in die Forensische Psychologie, Darmstadt, 1981, S. 18 f.

12 S. Maisch, H., Ebenda

13 S. dazu: Hartmann, H., Haubl, R. (Hrsg.), Ebenda

14 S. Maisch, H., Ebenda, S. 274 f.

15 S. Ebenda, S. 275

16 Michaelis-Arntzen, Ebenda, S. 3

17 Ebenda, S. 4

der Zeugin in den verschiedenen Phasen des Geschehens genau eruiert wird, was gewöhnlich nur im Rahmen einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung möglich sei¹⁸.

Insgesamt differenziert z. B. Michaelis-Arntzen acht verschiedene Typen, auf die es sich im einzelnen nicht näher einzugehen lohnt, weil ich denke, daß die Grundhaltung sich bereits in den zitierten Beispielen offenbart. Aussagen wie, daß es Situationen gibt, in denen es „für den Partner besonders schwer ist, noch Abstand von seinem Vorhaben nehmen zu können, ja überhaupt den plötzlich entfalteten Widerstand der Partnerin als ernsthaft zu erkennen“¹⁹ oder, daß es Situationen gibt, „die von den Opfern als Vergewaltigung erlebt werden, ohne daß sich der Täter dessen immer bewußt sein muß“²⁰ – machen deutlich, wie der Frau systematisch ein sexuelles Selbstbestimmungsrecht abgesprochen wird. Hierin wird die gleiche Einstellung deutlich, die sich in der Befragung weiblicher Zeuginnen in Vergewaltigungsprozessen ausdrückt. Entweder wird die Frau in die Rolle der provokanten Verführerin gedrängt, welche den Mann in die Situation brachte, in der er sich seinen aufsteigenden Trieben nicht widersetzen konnte oder es wird der Versuch gemacht, das Bild einer Frau zu entwickeln, welche die Gewaltanwendung nahezu ersehnt und es mit „vielleicht sträubendem Verhalten“ geradezu darauf anlegt, mit Gewalt genommen zu werden. Am Rande sei bemerkt, daß Michaelis-Arntzen bei vergewaltigten Frauen durchweg von ‚Partnerinnen‘ spricht²¹.

Der Frau wird kein Recht zur Selbstbestimmung des gesamten sexuellen Geschehens zuerkannt. Dieser Einstellung korrespondiert die Vorstellung von einer männlichen Sexualität als regelmäßig entstehende Triebsummierung, die Spannung hervorruft und nach Abfuhr drängt. Was man sich am anschaulichsten am Modell eines Dampfkessels vorstellen kann. Im Gerichtssaal wird das Bild des Angeklagten aufgebaut, als einem Mann, der sich in eine bestimmte Reizsituation gedrängt fühlte, der er nicht widerstehen konnte. Indirekt findet damit eine Schuldverschiebung auf die Frau statt. Die Frau hat mit ihrem Verhalten und ihrer Art den Mann in eine für ihn hilflose Situation gebracht, derer er sich psychisch nicht zu erwehren wußte. Der Mann wird hier als ‚unschuldig‘ angesehen bzw. für das Zustandekommen des Geschehens nicht voll verantwortlich oder es wird alles darauf angelegt, einen minderschweren Fall von Vergewaltigung zu konstruieren.

Dem muß entgegengehalten werden, daß ein konsequentes Weiterdenken dieses Modells männlicher Sexualität den Vergewaltiger zum psychisch Kranken definiert bzw., wenn dies als ein allgemeines Modell für die Erklärung normaler männlicher Sexua-

lität angesehen wird, jeder Mann ein potentieller Vergewaltiger ist. Wenn dies so wäre, dann bedürfte es notwendigerweise weitgehender sozialer Kontrolle von männlicher Sexualität (nächtliches Ausgehverbot usw.)²². Stattdessen wird das sexuelle Verhalten von Frauen kontrolliert bzw. ihr gesellschaftliches Verhalten soll daraufhin ausgerichtet sein, daß sie Rücksicht auf männliche ‚Schwächen‘ zu nehmen hat, wenn sie sich nicht in Gefahr bringen will. Wenn sie dies nicht tut, dann ist sie an den Folgen quasi selbst schuld. Gewalt wird zum legitimierten Bestandteil der Struktur von Geschlechtsbeziehungen. „Gewalt im Sinne von verminderten Durchsetzungschancen eigener Wünsche auf Seiten der Frauen, aber auch Gewalt als direkte Legitimation ‚kraftvoller Einwirkungen‘ auf den weiblichen Körper“²³.

Die sexuelle Interaktion erscheint vor diesem Hintergrund als Übergabe einer Verfügungsmacht über den weiblichen Körper an den Mann. Dies zeigt sich in Vorwürfen, daß der Mann provoziert worden sei, sexuell erregt worden sei, daß die Frau sich auf Zärtlichkeiten eingelassen habe und damit dem Mann das Recht eingeräumt habe, auf weitergehende Befriedigung zu hoffen und diese gar mit Gewalt durchzusetzen.

Faßt man das, was sich in Anleitungen zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung und später im Strafverfahren an Vorstellungen über menschliche Sexualität niederschlägt, für den Mann in der sogenannten Entleerungstheorie zusammen, so stellt die Annahme eines weiblichen Masochismus für die Erklärung weiblicher Sexualität das dazu passende Gegenstück dar.

Unabhängig davon, ob man der Auffassung ist, daß es so etwas wie weiblichen Masochismus gibt, wobei es sich nach Freud um unbewußte Vorstellungen handelt, läßt sich daraus nicht der Schluß ziehen, daß Frauen reales Zufügen von Schmerz auch bewußt wollen²⁴. Derartige drückt sich in der Schuldverschiebung aus, wie sie sowohl im Gerichtssaal als auch außerhalb stattfindet: Provozieren des Mannes als absichtliches, gewolltes Verhalten der Frau. Es handelt sich vielmehr um einen Teil der männlichen Phantasiebildung, in der das Sich-Wehren von Frauen als Angebot verstanden wird, sexuelle Gewalt anzuwenden. Die Schutzbehauptung erfüllt ihren Zweck solange, wie sie erfolgreich ist.

Wünschen und Bedürfnissen von Frauen nach Sexualität wird der Eigenwert abgesprochen. Gewalt gegenüber Frauen wird legitimiert, im Prozeß drückt sich dies aus in Fragen von Seiten der Verfahrensbeteiligten nach der getragenen Kleidung, warum die

18 Ebenda, S. 5

19 Ebenda, S. 6

20 Ebenda, S. 7

21 Weitere Kritikpunkte finden sich in der Rezension des Buches durch Becker, I., Steinhagen, R., Teubner, U.

22 S. dazu Mitscherlich-Nielsen, M., Über die Ursprünge weiblicher Lust, in: Emma-Sonderband 3, Sexualität, 1982/83, S. 24-29, mit Bezug auf Schmidt, G., Sexuelle Motivation und Kontrolle, in: Schorsch, E. u. G. Schmidt (Hrsg.), Ergebnisse zur Sexualforschung, Köln, 1975, S. 30-47

23 S. Schapira, A., Die Rechtssprechung zur Vergewaltigung in: KritJ 10 (1977) (221-241), S. 227

24 S. Mitscherlich-Nielsen, M., Ebenda, S. 27

Jeans denn so eng sein mußten, warum die Frau vor dem Schaufenster stand oder sich überhaupt nachts auf der Straße aufhielt. Die Unterstellung eines derart verstandenen weiblichen Masochismus führt letztendlich dazu, daß Frauen vor Gericht als höchst unglaubwürdig gelten bzw. dazu gemacht werden.

In Vergewaltigungsprozessen offenbart sich ein Verständnis von menschlicher Sexualität, das beide Geschlechter in unterschiedlich starker Form entmündigt und diskriminiert. Es kann folglich nicht darum gehen, Veränderungen der Strafprozeßordnung dahingehend anzustreben, daß aufgrund einer falsch verstandenen Schutzwürdigkeit der Frau als Zeugin im Vergewaltigungsprozeß, ihre Diskriminierung und Entmündigung festgeschrieben wird.

Ilka Junger

Die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen — rechtliche Grundlagen

Die SPD hat 1983 einen Gesetzesentwurf zu den Delikten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht vorgelegt und in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dahin zu ergänzen, daß zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer von Sexualdelikten, insbesondere der Vergewaltigungsopfer, verstärkt psychologische Sachverständige herangezogen werden¹.

Neben den von Berliner Rechtsanwältinnen genannten inhaltlichen Gründen^{1a} gibt es auch starke rechtliche Gründe gegen eine Regelbeurteilung von psychologischen Sachverständigen: wer im Gesetz nach rechtlichen Grundlagen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung sucht, wird keine finden! Sie ergibt sich nur insoweit aus dem Gesetz, als sie dort auch nicht ausdrücklich verboten ist.

Um die rechtliche Problematik der Glaubwürdigkeitsbegutachtungen zu verstehen muß man sich vor Augen halten, daß die Praxis zwei unterschiedliche Formen kennt:

1. Die freiwillige Begutachtung. Diese findet außerhalb der verfahrensrechtlichen Zeugenvernehmung statt. Die Zeugin sucht i.d.R. dafür die Arbeitsräume der Gutachter/innen auf.
2. Die unfreiwillige Begutachtung, bei der die Sachverständigen im Vor- und Hauptverfahren bei der Zeugenvernehmung anwesend sind und zu Fragen anregen dürfen.

Eine Pflicht zur Erduldung der Begutachtung in der ersten Form mußte die Rechtsprechung vernei-

nen. D.h., die Zeugin kann nicht gezwungen werden, außerhalb der regulären Zeugenvernehmung mit Sachverständigen in Kontakt zu treten. Dies ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen.

Nach § 81 c Abs. 1 StPO dürfen Zeugen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.

Nach Abs. 2 dürfen unter besonderen Umständen Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben gemacht werden.

Nach Abs. 3 kann eine Untersuchung aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden.

§ 81 c StPO bezieht sich eindeutig und unbestritten auf Untersuchungen am Körper von Zeugen. Liegt kein Zeugnisverweigerungsrecht vor, so müssen die Zeugen sie erdulden. Dies gilt aber nur für die in § 81 c StPO aufgeführten Untersuchungen. Dagegen müssen sich *Beschuldigte* auch andere körperlichen Untersuchungen nach § 81 a StPO gefallen lassen, wenn sie zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden und kein Nachteil für die Gesundheit des Beschuldigten zu befürchten ist. Untersuchungen über den psychischen Zustand sieht das Gesetz nur für Beschuldigte (§ 81 StPO), nicht aber für Zeugen vor.

Daraus läßt sich m.E. ersehen, daß der Gesetzgeber andere als die in § 81 c StPO vorgesehenen Untersuchungen für Zeugen ausschließen wollte. Und dies kann nur als sinnvoll bezeichnet werden. Es geht nicht an, daß Zeugen im Strafverfahren stärker belastet werden als Beschuldigte, die im Strafprozeß mit aktiven Beteiligungsrechten ausgestattet sind. Da die Begutachtung des psychischen Zustandes beim

1 mit weiteren Materialien in: STREIT 2/84, S. 46 ff

1a Claudia Burgmüller u.a. in: STREIT 2/84, S. 48, 50